

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 12

Artikel: Geschichtliche Parallelen
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

12. HEFT

AUGUST 1922

I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Geschichtliche Parallelen.

Von Ernst N o b s.

„Nur aus der Betrachtung der Vergangenheit gewinnen wir einen Maßstab der Geschwindigkeit und Kraft der Bewegung, in welcher wir selber leben.“ Der Basler Kulturhistoriker Jakob Burckhardt, der diese Worte seinen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“, einer vor einem halben Jahrhundert gehaltenen Vorlesung zugrunde legte, äußerte damals schon, noch bevor ihm Karl Marx' Hauptwerke bekannt sein konnten, Auffassungen über geschichtliche Entwicklung, die denjenigen Marx' außerordentlich nahe kommen, ja sich in vielem mit ihm vollständig decken, und die von jedem bürgerlichen Standpunkt aus als die reine Rezerei gelten müssen. So wenn Burckhardt erklärt, daß schon „der früheste Inhalt des Staats, seine Haltung, seine Aufgabe, ja sein Pathos wesentlich die Knechtung der Unterworfenen ist.“ Was Burckhardt damals über den Verdegang der Revolutionen schrieb, beruht auf so breiter historischer Grundlage, daß seine Gesetze der revolutionären Entwicklungen auch durch die neuesten Ereignisse der Gegenwart nicht erschüttert worden sind. Die Parteien und Losungen, auch die Inhalte der Bewegungen haben geändert, aber die menschliche Art ist dieselbe geblieben und bringt auf späterer Stufe Erscheinungen früherer Zeiten wieder hervor. Das meiste, was unser Bürgertum heute entsetzt an der äußeren Erscheinung revolutionärer Bewegungen des Auslandes und Inlandes und worüber es sich höchlich entrüstet, war ihm selber eigen in der Periode der bürgerlichen Revolution. Dafür ist ihm das Verständnis ebensosehr abhanden gekommen wie für eine perspektivische Beurteilung seiner Situation, die in allen Teilen derjenigen seiner konservativen, feudalen Gegner von einst entspricht. Der Sinn für geschichtliche Notwendigkeit ist ihm entschwunden. Der ewige

Fluß der Dinge in seinem Bewußtsein erstarrt. Es scheint unvermeidliches Schicksal zu sein, daß anderseits die revolutionären Bewegungen, auch in Kenntnis der ihnen drohenden Gefahren und Abgründe, gewisse verhängnisvolle Fehler und Unzulänglichkeiten nicht umgehen können. Doch nicht davon soll jetzt die Rede sein.

Die Zahl der Parallelererscheinungen zwischen der bürgerlichen Revolution des 19. Jahrhunderts und den Revolutionen von heute ist Legion. Kaum eine These marxistischer Auffassung der Auseinandersetzungen zwischen Bourgeoisie und Proletariat hat auf gegnerischer Seite solches Gruseln erregt und ist propagandistisch derart ausgeschlachtet worden, wie die Lehre, daß die zur Macht gelangte neue Klasse nicht einfach den Machtapparat des bürgerlichen Staates übernehmen und in ihren Dienst stellen könne, sondern ihn „zerbrechen“ müsse. Ein rechtes Thema für Fieberträume angsterfüllter Spießer! Und dennoch bleibt es wahr, daß sowohl in der Helvetik (1798—1803) wie in der schweizerischen Regeneration (1830) das Bürgertum den patrizisch-aristokratischen Staat zerschlug, das heißt die tiefgreifendsten organisatorischen und personellen Veränderungen am gesamten Verwaltungsapparat vornahm und dem Staate zum Teil völlig neue Aufgaben stellte. Es begnügte sich nicht etwa damit, die obersten Spitzen der Regierung mit anderen Männern zu besetzen, sondern es schuf sich neue, ihm angemessene, seinen Zwecken dienende Staatsorgane. Wenn daneben gerade die Helvetik die Bildung einer revolutionären Miliz vernachlässigte — es blieb bei dem ganz unzulänglichen Versuch jener unter dem Spitznamen „Helvetler“ verlachten Truppe — so trug dies am meisten dazu bei, die ersten revolutionären Regierungen des Bürgertums in der Schweiz zum willenlosen Spielball Napoleons zu machen und gleichzeitig sie jedem konterrevolutionären Putsch preiszugeben. Diesen Fehler haben die Berner Freisinnigen von 1830 vermieden. Soweit die konservativ gesinnten Offiziere, die alle höheren Kommandos inne hatten, nicht der neuen Regierung den Gehorsam verweigerten und von ihren militärischen Stellungen zurücktraten, wurden sie entlassen und durch freisinnige Offiziere unterer Grade ersetzt. Diese waren zwar ihrer militärischen Ausbildung und der kriegshandwerklichen Tradition nach den alten Schnauzbärten keineswegs ebenbürtig und der neue Militärbetrieb wurde von den alten Routiniers in Presse und sogar Broschüren nicht übel vermöbelt, aber die neue Armee tat ihre Pflicht und ihr bloßes Vorhandensein ließ die auf Sturz des neuen Regimentes sinnenden konservativen Magistraten (Pulververschwörung in Bern) nicht aufkommen. Auch die Regierungsstatthalter- und

Richter-Posten und alle verantwortlichen, wenn auch untergeordneten Vertrauensstellungen, wurden mit neuen Männern besetzt, soweit die alten Inhaber nicht als ganz zuverlässig galten. In der späteren Periode des kraftvollen Aufstieges und der Verwirklichung seiner Forderungen vermied das freisinnige Bürgertum in der Schweiz jene Halbheiten und Schwächen, welche die deutsche Ebert-Regierung so sehr kennzeichnet. Man denke nur an die Ohnmacht der deutschen Republik gegenüber der monarchistisch-feudalen Reaktion und deren Helfershelfer in militärischen, polizeilichen und richterlichen Behörden!

Man erinnert sich, mit welchem Gespött unsere bürgerliche Presse jene Erscheinung in der russischen, der ungarischen, der bayrischen und deutschen Revolution überhaupt ausgröhlte, daß von heute auf morgen Männer, Unbekannte aus der Masse des Volkes, die nie staatlich abgestempelte Professorengelahrtheit genossen hatten, von einem Tag auf den andern in wichtige, verantwortungsvolle Ämter berufen worden sind. Diese bürgerlichen Zeitungsschreiber wissen eben trotz ihrer akademischen Semester nicht, daß dies eine Begleiterscheinung jeder Revolution, das heißt des Emporstieges einer neuen Klasse ist und daß der hervorragende bürgerliche Minister Kengger vom ersten bürgerlichen Parlament in der Schweiz, dem 1798 gewählten Helvetischen Großen Rat und Senat, sagte: „Menschen ohne Kultur und Erziehung machen wenigstens zwei Dritteile dieser Räte aus“. Der ebenfalls bürgerliche Geschichtsschreiber Dierauer meint sogar, daß ihrer Bildung nach kaum ein Duzend Männer dieses Parlamentes für ihre Aufgabe geeignet gewesen seien. Gewiß hat dieser Umstand weder einst die bürgerlichen Umwälzungen, noch heute die proletarischen erleichtert. Er ist nur der Ausdruck der Tatsache, daß wissenschaftliche Bildung in jeder Klassengesellschaft stets nur einer sehr beschränkten Zahl von Menschen zuteil werden kann.

Einer der am meisten gehörten Vorwürfe gegen die proletarischen Revolutionen der Gegenwart ist der, daß sie zwar eine ungeheure Produktivität an papierenen Erlassen hervorgebracht, aber noch sehr wenig Positives aufgebaut hätten. Dabei wird nur die Kleinigkeit vergessen, daß unser Bürgertum in der Schweiz zur endgültigen Beseitigung der feudalen und zum Aufbau der kapitalistischen Ordnung nicht weniger als fünfzig Jahre (1798—1848) benötigte. Aber ihre erste revolutionäre Regierung, das helvetische Direktorium, überschüttete das Land mit einem Schneefall von Dekreten. Bevor man Fundamente legt, muß der Schutt des Zerfallenen hinweggeräumt werden. Zahlreiche Regierungserlasse waren allein nötig, um so und so viele alten Einrichtungen aufzuheben. Sodann wurden in nicht

weniger zahlreichen Beschlüssen die Grundgedanken der neuen Gesellschaft zum erstenmal gesetzgeberisch ausgesprochen. Es ist wahr: Vieles blieb für lange auf dem Papier, denn auch der bürgerlichen Umwälzung war nicht beschieden, sich ruhig und spielerisch wie der Aufbau eines Nürnberger Spielwarendorfes zu vollziehen. Sie brachte jahrelanges Chaos, Krieg von innen und außen und eine schwankende Haltung des Volkes, das bald mehr den Anhängern des Alten, bald mehr denjenigen des Neuen Gehör lieh. Aber die „papierernen Dekrete“ blieben deswegen nicht minder bedeutsam. Was zu erfüllen dem Augenblick vorenthalten blieb, das vollbrachte die Zeit. Vieles, das da aus dem Enthusiasmus der ersten Stunde geschaffen wurde, hielt später allen Stürmen der Abschaffungsseiferer stand.

Es berührt eigentümlich zu sehen, welche kindische Nachahmungssucht die bürgerlichen Revolutionäre der Helvetik gegenüber Paris, der Mutter der bürgerlichen Revolution, an den Tag legten. Es erscheint uns als sehr begreiflich, daß sie die Losungen und Schlagworte, die Methoden bis auf die Presseagitation und Broschürenliteratur, ja selbst die Parteibezeichnungen und politischen Symbole der französischen Revolution entnahmen. Aber ihre grenzenlose Verehrung ging bis auf den Zuschnitt der Amtskostüme und hundert andere nichtige Aeußerlichkeiten.

Für die Raschheit, mit der die sogenannte öffentliche Meinung oder Volksstimmung umschlägt, zitiere ich hier zwei typische Exempel aus der Helvetik. Am 9. Januar 1798 teilt ein Amtschreiben aus Liestal dem Kleinen Rat von Basel mit, „daß in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar im Städtlein Liestal ein Tännlin von 12 à 15 Schuh hoch angebunden und ein sogenanntes Freyheits-Räpplin darauf gepflanzt worden. Hr. Schultheiß hat solches des Morgens sogleich wegtun lassen, und als das E.-Gericht versammelt worden, hat solches dieses Ereignis mit allem Widerwillen angehört und einhellig erkannt: daß auf die Entdeckung des oder der Thäter 3 neue Louis d'or nebst Verschweigung des Namens gesetzt werden sollen. Die ganze Liestaller Burgerschaft, so ebenfalls versammelt worden, hat diese Geschichte ebenfalls mit Unzufriedenheit, als etwas, so derselben durch Bösewichter, welche vermuthlich nichts zu verlihren haben, zu laide getahn worden, angehört, und die vom E.-Gericht auf die Entdeckung gesetzte Belohnung bestätigt.“

Die Geschichte mit dem Tännlin und dem Freyheits-Räpplin (Jakobinermütze) rief eine ganze Entrüstungsbewegung mit Abbitte-Deputationen der ehrsamten Liestaler Bürger zu ihrer Obrigkeit nach Basel hervor. Aber ein paar Wochen später hatte mit dem Einzug der revolutionären Armee Frankreichs

in den Jura das Blättlein sich gewendet. Die gleiche Basler Regierung bewilligte jetzt auf Ersuchen einer stadtbaslerischen Bürgergesellschaft, daß in Klein-Basel selber der Freiheitsbaum errichtet und die Bürger zur Teilnahme an einem Freiheitsfest eingeladen wurden. Die Umwälzung vollzog sich aufs schnellste und in Basel z. B. fast friedlich. (Siehe: „Acten der Basler Revolution“ 1798, Basel 1898.) Selbst die gehorsamen, frommen und biederen Bürger von Liestal begannen schon am 13. Januar die Revolte mit ultimativen Forderungen, die „vorher auf dem Altare Gottes von sieben Ausschüssen im Namen der Gemeinden feyerlichst unterschrieben worden sind“. Das Landvolk stürmte die Schlösser Farnsburg, Waldenburg und Homburg und vertrieb die Landvögte der Stadt-Aristokratie. Am 6. Februar trat die inzwischen bereits gewählte revolutionäre Basler „Nationalversammlung“ zusammen.

Am 25. Januar 1798 erneuerte die alte helvetische Tagsatzung in Aarau in feierlicher Weise und unter ungeheurem Andrang des Volkes aus der Nachbarschaft und selbst aus andern Kantonen die alten eidgenössischen Bundesschwüre. Am 31. Januar hielt die Tagsatzung ihre letzte Sitzung ab. Am 1. Februar bereits tanzte und tollte das Volk in Aarau um den unter Kanonendonner und Glockengeläute errichteten Freiheitsbaum auf demselben Platz, wo ein paar Tage zuvor noch von den Repräsentanten der alten Zeit die Komödie der Erneuerung der alten Bundesschwüre aufgeführt worden war. Leider traten dann in den Wirren der folgenden Jahre und der wechselnden Stellungnahme gewisser zwischen den freisinnigen Revolutionären und den konservativen Aristokraten schwankenden Volksschichten eben so rasch Umschwünge in entgegengesetzter Richtung ein. Aber kein noch so starker Rückschlag vermochte die Wirkungen der Revolution für die Dauer aufzuheben. Die revolutionären Forderungen setzten sich in unzähligen neuen friedlichen und gewaltsamen Anläufen durch.

So wären weitere Parallelen zu ziehen zwischen manchen Ereignissen der Gegenwart und der Diktatur des Direktoriums, der Herrschaft des Terrors und Cäsar Laharpes Stellungnahme zur Landesverteidigung im Kampfe gegen die französischen Invasionsheere. Die tiefste und schönste Parallelerscheinung zum Kampfe des Proletariats von heute ist aber die Bauernbefreiung, der Kampf um die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, die Aufhebung der Feudallasten, die Ueberführung des Bodens in den Besitz der Bauern. Das Beste, was damals gegen die Ausbeutung der Bauern durch die Feudalherren gesprochen und geschrieben worden ist — man denke nur an

Heinrich Pestalozzis prächtige Flugblätter — gilt heute noch vom Verhältnis der Bourgeoisie zum Proletariat und ist so frisch und wahr geblieben, als ob es gestern und für unser Industrieproletariat geschrieben worden wäre.

Richter und Recht.

Eine Besprechung zweier neuer Publikationen
von M. Silberroth, Davos.

Erich Ruttner, Warum versagt die Justiz?
Berlin 1921, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H.
97 S.

Hans Reichel, Bestellung und Stellung der
Richter in der Schweiz und im künftigen
Deutschland. Tübingen 1919. Verlag J. C. B.
Mohr. 81 S.

Die deutsche Justiz hatte im wilhelminischen Zeitalter in der bürgerlichen Welt einen guten Namen; in der proletarischen aber erfuhren ihre Kastensolidaritätsurteile große Unfechtung. Der Krieg ist die Aufhebung allen Rechtes, und so hat auch die deutsche Justiz durch den Krieg gelitten. Noch viel mehr durch die Revolution. Das beweist Erich Ruttner, Redakteur am Berliner „Vorwärts“, in einer Broschüre von 100 Seiten, die nicht nur wie die Aufsehen erregende Schrift Gumbels „Zwei Jahre Mord“ (Verlag Neues Vaterland) eine skandalöse Gerichtschonik kommentiert, sondern den historischen Gründen der naturnotwendigen geistigen Verbildung des obrigkeitsstaatlichen Richters nachschürft. Die Ereignisse vor und nach dem Rathenaumord, die Spruchpraxis der deutschen Gerichte in politischen Prozessen der Nachkriegszeit — handle es sich um Anschläge auf das Leben oder Angriffe auf die Ehre von deutschen Republikanern — bestätigen den Satz Ruttners, daß der in halbabsolutistischen Gedankengängen des alten Obrigkeitsstaates aufgewachsene Richter in der Demokratie eine unmögliche Erscheinung bleiben müsse. Daß diese Feststellung zutreffend ist, beweist auch die Tatsache, daß nach dem neuen „Gesetz zum Schutze der Republik“ für die Beurteilung von gegen den Staat gerichteten Verbrechen ein eigener Staatsgerichtshof errichtet wird, der in seiner Mehrheit sich nicht aus Mitgliedern der obersten deutschen Gerichtsinanz, des Reichsgerichtes, zusammensetzen soll, sondern aus vom Reichspräsidenten ernannten Persönlichkeiten, die nicht Juristen sein müssen. Ein schärferes Mißtrauensvotum gegen die Rechtspflege im eigenen Staate